

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes

zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG)

— Drucksache 8/2624 —

A. Problem

Abbau von Ausgleichsschwierigkeiten zwischen Arbeitskräfteangebot und Nachfrage nach Arbeitskräften durch Fortentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, insbesondere durch den Ausbau von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifikation der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei unterschiedlichen Stimmenverhältnissen zu einzelnen Vorschriften den Gesetzentwurf im ganzen bei einer Stimmenthaltung angenommen und die folgenden Lösungen beschlossen:

1. Die Förderung der beruflichen Bildung soll verbessert und intensiviert werden. Hierzu sollen insbesondere
 - der Zugang zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, besonders für jüngere Arbeitslose, erleichtert werden,
 - das erhöhte Unterhaltsgeld von 80 v. H. des letzten Nettoarbeitsentgelts auch Personen gewährt werden, die einen Mangelberuf ergreifen wollen,

- arbeitslosen Jugendlichen mit mindestens einjähriger Beschäftigungszeit bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen Berufsausbildungsbeihilfen ohne Anrechnung von Einkommen gezahlt werden,
 - bei Frauen nach der Phase der Kleinkindererziehung die Zeiten der Kindererziehung bis zu drei Jahren für jedes Kind auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen angerechnet werden,
 - Arbeitslosen, deren Vermittlung in Arbeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten ein Unterhaltsgeld von 80 v. H. des letzten Nettoarbeitsentgeltes gezahlt werden.
2. Die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen soll verbessert und erleichtert werden. Hierzu sollen insbesondere
- die Arbeitsämter in Abständen von längstens drei Monaten prüfen, ob die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gefördert werden kann,
 - die Arbeitsämter sich weiter um eine Vermittlung in eine den Wünschen des Arbeitslosen besser entsprechende Beschäftigung bemühen, wenn dieser einen ungünstigeren Arbeitsplatz eingenommen hat,
 - der Begriff der Zumutbarkeit weiter konkretisiert werden; es wird sichergestellt, daß bei der Abwägung der Interessen des Arbeitslosen und der Interessen der Beitragszahler insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen wie seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
3. Die Kompetenzen der örtlichen Selbstverwaltung werden ausgebaut, um die Effektivität der Arbeitsverwaltung weiter zu stärken.
4. Die Leistungen der Arbeitsverwaltung werden in bestimmten Bereichen situationsgerechter gestaltet. So sollen insbesondere
- für den Fall, daß Arbeitnehmer in Unkenntnis der mangels Masse erfolgten Abweisung eines Konkursantrags weiterarbeiten, Konkursausfallgeld für die letzten der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate gezahlt werden können,
 - der Förderungszeitraum für die Winterbauförderung bis auf den 31. März ausgedehnt werden,
 - Arbeitsausfälle in der Binnenschifffahrt und auf Seeschiffen innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer in die Kurzarbeitergeldregelung einbezogen werden.

Annahme bei einer Stimmenthaltung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund werden voraussichtlich Mehraufwendungen von rd. 8 Millionen DM entstehen. Die Mehrkosten der Bundesanstalt für Arbeit werden mit insgesamt 294 Millionen DM veranschlagt. Länder und Gemeinden werden finanziell geringfügig entlastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 8/2624 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

- a) unter Beteiligung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit Vorschläge zu erarbeiten, wie die nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes einzurichtenden Widerspruchsstellen — entsprechend den Regelungen bei den Trägern der Sozialversicherung — paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt werden können und hierüber dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1981 zu berichten;
 - b) möglichst bald zu prüfen, ob ergänzende Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden können, die für Frauen die Möglichkeit der Eingliederung in das Erwerbsleben — Zielsetzung des § 2 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes — stärker fördern;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. Mai 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Lutz

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG)

— Drucksache 8/2624 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG)

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 Buchstaben a bis c“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um nachteilige Folgen von Veränderungen im Sinne von Absatz 1 für die betroffenen Arbeitnehmer zu vermeiden oder zu mildern, hat die Bundesanstalt unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie hat bei ihren Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Abschnittes das Interesse des Betriebes an einer Geheimhaltung der geplanten Veränderungen zu berücksichtigen, soweit dies mit dem arbeitsmarktpolitischen Interesse an einer frühzeitigen Einleitung der Maßnahmen vereinbar ist.“

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 **Satz 1** werden die Worte „§ 15 Abs. 1 Buchstaben a bis c“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1“ ersetzt; **folgender Satz 3 wird angefügt:**

„Der Präsident des Landesarbeitsamtes hat die Mitteilung des Arbeitgebers mit der Stellungnahme des Betriebsrates sofort an das örtlich zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.“

b) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen, so hat er der Bundesanstalt die Aufwendungen zu erstatten, die ihr durch die Umschulung der entlassenen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzten Arbeitnehmer für die Dauer von sechs Monaten entstehen.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Worte „sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen“ angefügt.
- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Ihm wird folgender Satz angefügt:
„Sie hat auch für Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet waren und denen eine gegenüber ihrer früheren Tätigkeit ungünstigere Beschäftigung vermittelt wurde, die Vermittlungsbemühungen fortzusetzen, wenn diese ihr Stellengesuch aufrechterhalten.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Bundesanstalt soll Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet sind, in Abständen von nicht länger als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen. Sie hat dabei zu prüfen, ob die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen insbesondere durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gefördert werden kann. Ist die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten zur beruflichen Eingliederung notwendig, hat sie den Arbeitslosen zur Teilnahme aufzufordern.“

4. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Worte „sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen“ angefügt.

4. unverändert

5. § 35 wird gestrichen.

5. unverändert

6. § 36 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

6. § 36 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

Buchstabe a entfällt

Entwurf

- b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung wird nicht gefördert, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Leistungen nach Absatz 1 werden gewährt

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
2. Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), sowie Ausländern, die als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,
3. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
4. Ausländern, für die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften das vorsehen,
5. anderen Ausländern, wenn
 - a) sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
 - b) zumindest ein Elternteil während der letzten drei Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 **angefügt**:

„Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung **soll** nicht gefördert **werden**, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann.“

- c) **unverändert**

7. § 40 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

- b) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten wegen Fristversäumung vorübergehend nicht vorgelegen hat."

8. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

(1) Die Bundesanstalt gewährt einem Antragsteller, der

1. mindestens ein Jahr lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat und
2. arbeitslos ist,

für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer bis zu einem Jahr Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 ohne Anrechnung von Einkommen. § 44 Abs. 4 und § 107 gelten entsprechend.

(2) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, die der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe, wird diese in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt."

9. In § 41 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen."

8. unverändert

9. unverändert

9a. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme von Arbeitslosen an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten, um insbesondere

1. über Fragen der Wahl von Arbeitsplätzen und die Möglichkeiten der beruflichen Bildung zu unterrichten oder
2. zur Erhaltung oder Verbesserung der Fähigkeit beizutragen, Arbeit aufzunehmen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 stehen den Maßnahmen der beruflichen Fortbildung gleich; § 42 gilt nicht."

10. § 42 erhält folgende Fassung:

10. unverändert

„§ 42

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um zwei Jahre, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht und einer Dauer bis zu vierundzwanzig Monaten teilnimmt.

Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist; ein Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wird nur gefördert, wenn er vor Beginn der Maßnahme mindestens drei Jahre beruflich tätig war.

(2) Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist. Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich,

1. wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt,
2. wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Dauer der beruflichen Tätigkeit werden Zeiten, in denen der Antragsteller beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet oder als Gefangener (§ 168 Abs. 3 a) aus Gründen, die nicht in seiner Person lagen, beschäftigungslos war, angerechnet. Die Dauer der nach Absatz 1 erforderlichen beruflichen Tätigkeit verkürzt sich jedoch höchstens auf die Hälfte.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei ungünstiger Beschäftigungs-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lage durch Rechtsverordnung jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können."

11. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird um folgende Nummer 4 ergänzt:

„4. einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht."

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt."

- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Unterhaltsgeld aus einer" die Worte „neben der Teilnahme an der Maßnahme ausgeübten" eingefügt.

- d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld

1. von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung

für die Zeit der Teilnahme erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Bundesanstalt zusammen mit dem Unterhaltsgeld das für den Leistungssatz maßgebende Arbeitsentgelt nach § 111 übersteigen. § 117 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

- e) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, wenn er eine Tätigkeit aufnimmt, die voraussichtlich zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt."

- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Absatz 5 in der vom ... 1979 an geltenden Fassung ist für Antragsteller, die am ... 1979 an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Unterhaltsgeld beantragt ha-

11. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

- e) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn er **nach Beratung durch die Bundesanstalt** eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt."

- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Absatz 5 in der vom **1. August 1979** an geltenden Fassung ist für Antragsteller, die am **31. Juli 1979** an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Unterhaltsgeld

ben, nicht anzuwenden, so lange dem Antragsteller nach den am ... 1979 geltenden Rechtsvorschriften ein höherer Leistungsanspruch zustünde. In diesem Fall sind die bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden."

12. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Frist von drei Jahren verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden,

1. wenn sie bedürftig sind, die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und § 45,
2. in anderen Fällen die Leistungen nach § 45

gewährt; für die Gewährung der Leistungen nach § 44 Abs. 2 gelten die §§ 137, 138 und 139 entsprechend.“

13. § 47 Abs. 2 wird gestrichen.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zuschüsse sind insoweit nicht zu gewähren, als der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt oder voraussichtlich erbringen wird.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „sechzig“ wird durch das Wort „achtzig“ ersetzt.

beantragt haben, nicht anzuwenden, so lange dem Antragsteller nach den am 31. Juli 1979 geltenden Rechtsvorschriften ein höherer Leistungsanspruch zustünde. In diesem Fall sind die bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Frist von drei Jahren verlängert sich

1. um die Zeiten, in denen ein Antragsteller wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, jedoch höchstens um drei Jahre für jedes Kind,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Buchstabe b entfällt

13. unverändert

14. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag gewährt. Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob und für welchen Zeitraum sowie in

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**welcher Höhe Leistungen gewährt werden.
Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen
enthalten."**

15. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:
„6 a. Familienheimfahrten“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 genannten Leistungen auch zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses Berufsanwärtern gewähren, die bei ihr als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „47 Abs. 2“ durch die Worte „49 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

15. unverändert

16. Folgender § 53 a wird eingefügt:

„§ 53 a

(1) Die Bundesanstalt führt für Arbeitslose Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten durch, um insbesondere

- 1. über Fragen der Wahl von Arbeitsplätzen und die Möglichkeiten der beruflichen Bildung zu unterrichten oder*
- 2. zur Erhaltung oder Verbesserung der Fähigkeit beizutragen, Arbeit aufzunehmen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.*

(2) Die Kosten der Teilnahme trägt die Bundesanstalt. Wenn eine Maßnahme nach Absatz 1 von anderen Trägern durchgeführt wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang bestimmen.“

Nummer 16 entfällt

16a. § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Abs. 3 gilt entsprechend.“

17. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter den Worten „Fünften Unterabschnittes“ werden die Worte „und § 127“ eingefügt.
- b) Hinter der Zahl „37“ wird die Anführung „Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Berufsausbildungsbeihilfe“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

17. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) **Folgender Satz 2 wird eingefügt:**
„Berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation werden auch gewährt,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

wenn die berufliche Ausbildung im Sinne des § 40 wegen Art oder Schwere der Behinderung in einer besonderen Ausbildungsstätte für Behinderte stattfindet und in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt wird.“

d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In ihm wird das Wort „Berufsausbildungsbeihilfe“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

e) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Behinderte in anerkannten Werkstätten für Behinderte erhalten berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren sowie im Arbeitstrainingsbereich, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen; Satz 3 gilt entsprechend.“

18. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „Binnenfischerei einschließlich Teichwirtschaft, der See- und Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Seeschifffahrt“ ersetzt.

18. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „der Binnenfischerei einschließlich Teichwirtschaft, der See- und Binnenschifffahrt,“ gestrichen.

18a. § 66 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, so wird Kurzarbeitergeld frühestens vom ersten Tage dieses Ereignisses an gewährt, wenn die Anzeige unverzüglich erstattet worden ist.“

19. In § 71 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „§ 61“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

19. unverändert

19a. In § 75 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „15.“ durch die Zahl „31.“ ersetzt.

19b. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Betrieben“ durch das Wort „Zweigen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat hierbei zu berücksichtigen, ob dadurch die Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird.“

c) In Satz 4 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „nach Möglichkeit den fachlichen Geltungsbereich tariflicher Regelungen berücksichtigen und“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

20. In § 79 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „4 und“ durch die Worte „3 und 4 sowie“ ersetzt.

20. unverändert

21. § 91 wird wie folgt geändert:

21. § 91 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a) unverändert

„(2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit die Arbeiten sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Die Förderung von Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind oder üblicherweise ohne Verzug durchgeführt werden, ist ausgeschlossen. Neben den Zuschüssen können auch Darlehen gewährt werden.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

b) unverändert

„4. die soziale Infrastruktur zu verbessern.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem ... 1979 bewilligt worden ist.“

„(4) Absatz 2 ist in der bis zum **31. Juli 1979** geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem **1. August 1979** bewilligt worden ist.“

22. § 92 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

22. unverändert

„(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.“

23. § 93 wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „findet“ durch die Worte „oder eine berufliche Ausbildungsstelle findet oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen kann“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „vermitteln kann“ durch die Worte „oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann" ersetzt.

24. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

(1) Der Zuschuß beträgt mindestens sechzig vom Hundert des Arbeitsentgelts, das die zugewiesenen Arbeitnehmer für die innerhalb der Arbeitszeit im Sinne des § 69 geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben. Er soll achtzig vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem ... 1979 bewilligt worden ist."

25. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuschüsse betragen in der Regel fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts. Sie dürfen achtzig vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Zuschüsse, die höher als fünfzig vom Hundert des Arbeitsentgelts sind, sollen im Laufe der Förderung bis auf diesen Vomhundertsatz herabgesetzt werden. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem ... 1979 ist Absatz 2 in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem ... 1979 bewilligt worden ist.“

26. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „darf“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „ausüben kann“ der Punkt gestrichen und die Worte „und darf, sowie“ angefügt.

24. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

(1) unverändert

(2) Absatz 1 ist in der bis zum **31. Juli 1979** geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem **1. August 1979** bewilligt worden ist.“

24a. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 49 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

25. § 97 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem **31. Juli 1979** ist Absatz 2 in der bis zum **31. Juli 1979** geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem **1. August 1979** bewilligt worden ist.“

26. § 103 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist.“
- b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„auch wenn damit für den Arbeitslosen ein anderer Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig wird,“.

 2. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch die Worte „, auch wenn der Beschäftigungsort nicht täglich erreichbar ist,“ ersetzt.
 3. In Nummer 3 wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
 4. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Dauer, Lage oder Verteilung der Arbeitszeit anders als bei der bisherigen Beschäftigung ist.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Leistet der Arbeitslose“ durch die Worte „Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme zur Verbes-

- b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
- „Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. **Zu berücksichtigen ist ferner, daß Umstände, die allein betrachtet zumutbar wären, bei Vorliegen weiterer Umstände für den Arbeitslosen unzumutbar sein können.**“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„auch wenn damit für den Arbeitslosen ein anderer **Zweig** der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig wird; **die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen sind in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen,**“.

 2. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch die Worte „, auch wenn der Beschäftigungsort nicht täglich erreichbar ist; **bei Beschäftigungen, die der Arbeitslose von seinem Wohnort nicht täglich erreichen kann, sind die familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen besonders zu berücksichtigen,**“ ersetzt.
 3. unverändert
 4. unverändert

- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Näheres bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Leistet der Arbeitslose“ durch die Worte „Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme zur Verbes-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

serung der Vermittlungsaussichten (§ 53 a) teil oder leistet er" ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung Näheres über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Sie kann auch zulassen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend an Orten aufhält, von denen er das Arbeitsamt nicht täglich aufsuchen kann, wenn dadurch die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§ 53 a) nicht beeinträchtigt wird.“

27. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sechszwanzig Wochen oder sechs Monate“ durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem ... 1979 entstanden ist.“

28. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden

die Worte „sechszwanzig Wochen (sechs Monaten)“ durch die Worte „hundertachtzig Kalendertagen“,

die Worte „neununddreißig Wochen (neun Monaten)“ durch die Worte „zweihundert-siebzig Kalendertagen“,

die Worte „zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten)“ durch die Worte „dreihundert-sechzig Kalendertagen“,

die Worte „achtundsiebzig Wochen (achtzehn Monaten)“ durch die Worte „fünfhundert-vierzig Kalendertagen“, und

die Worte „hundertvier Wochen (vierund-zwanzig Monaten)“ durch die Worte „sieben-hundertzwanzig Kalendertagen“

ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer des Anspruchs nach Absatz 1 erhöht sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung dieses Anspruchs noch

serung der Vermittlungsaussichten teil oder leistet er“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung Näheres über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Sie kann auch **Ausnahmen** zulassen, wenn dadurch die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nicht beeinträchtigt wird.“

27. § 104 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum **31. Juli** 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem **1. August** 1979 entstanden ist.“

28. § 106 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nicht drei Jahre verstrichen sind, höchstens jedoch auf dreihundertzweölf Tage."

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Absätze 1 und 2 sind in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem ... 1979 entstanden ist."

29. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. Zeiten, in denen der Arbeitslose

- a) wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) nicht bezogen hat,
b) wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 1 a), oder
c) wegen der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hat,"

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c gilt auch für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld vor dem ... 1979. Entscheidungen, die am ... 1979 nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden können, bleiben unberührt."

30. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 a wird Nummer 2.
b) Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

"3. Tage, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld

- a) nach § 120 dieses Gesetzes oder
b) nach § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

versagt oder entzogen worden ist.

4. Tage der Arbeitslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen, die er ausüben kann und darf, ohne für sein

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Absätze 1 und 2 sind in der bis zum **31. Juli** 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem **1. August** 1979 entstanden ist."

29. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**
b) **u n v e r ä n d e r t**

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c gilt auch für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld vor dem **1. August** 1979. Entscheidungen, die am **1. August** 1979 nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden können, bleiben unberührt."

30. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Verhalten einen wichtigen Grund zu haben."

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"In den Fällen der Nummer 3 Buchstabe b und der Nummer 4 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen."

31. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum überwiegend

1. mit Leistungslohn (Akkordlohn) auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz oder in einem Saison- oder Kampagnebetrieb

oder

2. gegen ein Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich weitgehend nach dem erzielten Umsatz richtete,

beschäftigt, treten an die Stelle der in Satz 1 genannten zwanzig Tage sechzig Tage."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 a werden jeweils nach den Worten "§ 112 a" die Worte "Abs. 1" eingefügt.

bb) In Nummern 3 und 4 b werden jeweils nach den Worten "§ 107" die Worte "Abs. 1" eingefügt.

c) In Absatz 7 werden die Worte "am Wohn- oder Aufenthaltsort" durch die Worte "am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort" ersetzt und nach den Worten "seiner Ausbildung" die Worte "nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" eingefügt.

d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

"(10) Absatz 3 Satz 2 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem ... 1979 entstanden sind, nicht anzuwenden."

32. § 112 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Eine Verminderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen."

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Absatz 1 Satz 3 ist erstmals anzuwenden, wenn das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt nach dem ... 1979 erhöht wird."

31. § 112 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

"(10) Absatz 3 Satz 2 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem **1. August** 1979 entstanden sind, nicht anzuwenden."

32. § 112 a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Absatz 1 Satz 3 ist erstmals anzuwenden, wenn das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt nach dem **31. Juli** 1979 erhöht wird."

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

33. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Arbeitslose dies beantragt und“ sowie nach den Worten „vorgenommen wurde, weil“ die Worte

„1. die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragene Lohnsteuerklasse dem für die Wahl der Lohnsteuerklasse maßgebenden Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht entsprach oder

2. “
eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 gilt die Lohnsteuerklasse, die dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten zu Beginn des Kalenderjahres entsprochen hätte.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 2 in der vom ... 1979 an geltenden Fassung gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem ... 1979 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte.“

34. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Worte „Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 a oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem ... 1979 entstanden ist.“

35. Folgender § 118 a wird eingefügt:

„§ 118 a

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, in der der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ist, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft eines Schülers oder Studenten im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

(2) Absatz 1 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem ... 1979 entstanden sind, nicht anzuwenden.“

36. In § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden hinter den Worten „beanspruchen hätte,“ die Worte „oder

33. § 113 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 2 in der vom **1. August 1979** an geltenden Fassung gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem **1. August 1979** entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte.“

34. § 118 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 ist in der bis zum **31. Juli 1979** geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem **1. August 1979** entstanden ist.“

35. Folgender § 118 a wird eingefügt:

„§ 118 a

(1) unverändert

(2) Absatz 1 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem **1. August 1979** entstanden sind, nicht anzuwenden.“

Nummer 36 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§ 53 a)“ eingefügt.

- | | |
|--|-----------------|
| 37. In § 120 werden die Worte „beim Arbeitsamt“ gestrichen. | 37. unverändert |
| 38. In § 122 Satz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch die Worte „auf das von dem Arbeitslosen angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort übermittelt“ ersetzt. | 38. unverändert |
| 39. § 124 wird gestrichen. | 39. unverändert |
| 40. Dem § 127 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat sich der Beginn der Beschäftigung, durch die die Arbeitslosigkeit beendet worden ist, dadurch verzögert, daß der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen eine Ablösung verlangt, so hat der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt die Aufwendungen für den Arbeitslosen zu erstatten, die ihr durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz für die Zeit der Verzögerung erwachsen sind.“ | 40. unverändert |
| 41. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

(1) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz oder, solange er sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf und hat er keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erstmalig seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall und für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären.“ | 41. unverändert |
| 42. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „beim Arbeitsamt“ die Worte „, einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3; Satz 2 erhält folgende Fassung: | 42. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Das Arbeitsamt kann auch anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend in kurzen Zeitabständen meldet, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat,
2. Umstände vorliegen, die erwarten lassen, daß der Arbeitslose zukünftig wieder bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen wird, insbesondere, wenn der Arbeitslose zuletzt bei seinem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie beschäftigt war und in den letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung bereits einmal nach Beendigung einer solchen Beschäftigung Arbeitslosengeld bezogen hat.“

43. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b werden die Worte „zehn Wochen“ durch die Worte „siebzig Kalendertage“ und die Worte „sechszwanzig Wochen oder sechs Monate“ durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c werden nach den Worten „der Ausbildung mindestens“ die Worte „sechszwanzig Wochen“ durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ ersetzt und nach den Worten „gestanden hat;“ die Worte „Absatz 3 gilt nicht;“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem ... 1979 ist Absatz 1 Nr. 4 in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem ... 1979 bewilligt worden ist.“

44. In § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „5 Nr. 2 a oder Absatz“ gestrichen.

45. § 137 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er gilt als nicht bedürftig, wenn die Arbeitslosenhilfe nach Satz 1 weniger als drei Deutsche Mark wöchentlich betragen würde.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „das Vermögen seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder das Vermögen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern oder Kinder“ durch die Worte „das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen der

43. § 134 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem **31. Juli** 1979 ist Absatz 1 Nr. 4 in der bis zum **31. Juli** 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem **1. August** 1979 bewilligt worden ist.“

44. unverändert

45. § 137 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem ... 1979 ist Absatz 1 in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem ... 1979 bewilligt worden ist.“

Buchstabe c entfällt

46. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 115 anzurechnen ist; Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten oder entfernteren Grades sind nicht zu berücksichtigen,

2. Einkommen des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, soweit es jeweils fünfundsiebzig Deutsche Mark in der Woche übersteigt, dieser Betrag erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für jede Person, der der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht nicht nur geringfügig Unterhalt gewährt; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Abzusetzen sind

- 1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,*
- 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,*
- 3. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.“*

b) In Absatz 4 werden das Wort „Einkünfte“ durch das Wort „Einnahmen“ und der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgender Halosatz angefügt: „er kann dabei auch Näheres über die Berechnung des Einkommens bestimmen und für die nach Absatz 2 abzusetzenden Beträge Pauschbeträge festsetzen.“

46. § 138 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem ... 1979 ist Absatz 1 in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem ... 1979 bewilligt worden ist und ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sonst entfallen oder sich mindern würde.“

47. § 139 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „im gemeinsamen Haushalt“ ersetzt durch die Worte „nicht dauernd getrennt“.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Arbeitslosenhilfe wird nach der Leistungsgruppe C gewährt.“

48. § 141 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „unabhängig von der Zeit, für die sie geschuldet werden,“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 141 b Abs. 4 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem ... 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem **31. Juli 1979** ist Absatz 1 in der bis zum **31. Juli 1979** geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem **1. August 1979** bewilligt worden ist und ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sonst entfallen oder sich mindern würde.“

47. unverändert

48. § 141 b wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Arbeitnehmer in Unkenntnis des Abweisungsbeschlusses nach Absatz 3 Nr. 1 weitergearbeitet, so treten an die Stelle der letzten dem Abweisungsbeschluß vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses die letzten dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Konkursgerichts, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen worden ist, dem Betriebsrat oder, soweit ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 141 b Abs. 4 ist in der bis zum **31. Juli 1979** geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem **1. August 1979** eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Absatz 4 in der vom **1. August 1979** an geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

48a. § 141 d wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Arbeitnehmer im Inland nicht einkommensteuerverpflichtet und unterliegt das Konkursausfallgeld nach den für ihn außerhalb des Geltungsbereichs des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 um die Steuern zu vermindern, die im Falle der Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben würden. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer im Inland einkommensteuerverpflichtet ist, die Steuern jedoch nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben werden.“

49. § 141 e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Hat der Arbeitnehmer die Ausschlußfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Konkursausfallgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Ausschlußfrist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem ... 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.“

49. § 141 e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Hat der Arbeitnehmer die Ausschlußfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Konkursausfallgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Ausschlußfrist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem 1. August 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.“

50. § 141 n wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „sowie § 141 m Abs. 1“ gestrichen.

- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle dem Arbeitsamt die nach Absatz 1 Satz 1 entrichteten Beiträge zu erstatten.

(3) Absätze 1 und 2 in der vom ... 1979 an geltenden Fassung sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen das Konkurs-

50. § 141 n wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) unverändert

(3) Absätze 1 und 2 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen das Kon-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

verfahren nach dem ... 1979 eröffnet worden ist."

kursverfahren nach dem **31. Juli** 1979 eröffnet worden ist."

51. § 143 wird wie folgt geändert:

51. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld nach diesem Gesetz, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (laufende Leistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Arbeitsentgelts für die Zeiten zu bescheinigen, für die eine laufende Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine selbständige Tätigkeit übertragen wird.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „als Bezieher einer laufenden Leistung“ durch die Worte „eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht und“ ersetzt.

52. In § 144 Abs. 3 werden die Worte „den Bezieher einer laufenden Leistung“ durch die Worte „jemanden, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht,“ ersetzt.

52. unverändert

53. § 147 wird gestrichen.

53. unverändert

54. In § 150 werden die Worte „, im Falle des § 138 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung“ gestrichen.

54. unverändert

55. In § 154 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

55. unverändert

„(1) Hat ein Bezieher von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe die Leistung zu Unrecht erhalten, weil der Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruhte, so kann das Arbeitsamt mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen Anspruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufrechnen.“

56. § 160 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

56. unverändert

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung.“

57. § 163 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

57. unverändert

„(1) Soweit Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt wird, gilt als Arbeitsentgelt im

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung das Arbeitsentgelt nach den §§ 68 und 86, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt worden ist.

(2) Den Beitrag für das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß zu seinen Aufwendungen für Empfänger von Kurzarbeitergeld. Der Zuschuß beträgt fünfzig vom Hundert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem Beitragssatz der Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Für die Antragstellung gilt die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend."

58. § 166 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt wird, gilt als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt nach den §§ 68 und 86, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt worden ist.

(3) Den Beitrag für das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert seiner Aufwendungen. Für die Antragstellung gelten die Ausschlußfristen des § 72 Abs. 2 Satz 4 und des § 88 Abs. 2 entsprechend."

59. Nach § 166 werden folgende §§ 166 a und 166 b eingefügt:

„§ 166 a

§ 160 Abs. 1 gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

§ 166 b

(1) Die Bundesanstalt trägt die Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nicht unterbrochen wird, bis zu der Höhe, in der sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsempfänger nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre, höchstens jedoch bis zur Höhe des vom Leistungsempfänger in den letzten sechs Monaten entrichteten Durchschnittsbeitrags zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen. Der Leistungsemp-

58. unverändert

59. Nach § 166 werden folgende §§ 166 a und 166 b eingefügt:

„§ 166 a

§ 160 Abs. 1 gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

§ 166 b

(1) Die Bundesanstalt trägt die Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nicht unterbrochen wird, bis zu der Höhe, in der sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsempfänger nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre, höchstens jedoch bis zur Höhe des vom Leistungsempfänger auf Grund der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungs-

Entwurf

fänger wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen zu entrichten.

(2) Die Bundesanstalt entrichtet auf Antrag für Leistungsempfänger, die nach dem 30. Juni 1978 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen haben, jedoch am ... 1979 nicht mehr beziehen, Beiträge

1. zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unterbrochen worden ist,
2. nach Maßgabe des Absatzes 1, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes fortgedauert hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem ... 1979 beim Arbeitsamt zu stellen."

60. In § 168 Abs. 3 a Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 nicht erhalten“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bezuges vereinbarten Beitrages. Der Leistungsempfänger wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen zu entrichten.

(2) Die Bundesanstalt entrichtet auf Antrag für Leistungsempfänger, die nach dem 30. Juni 1978 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen haben, jedoch am **1. August 1979** nicht mehr beziehen, Beiträge

1. unverändert

2. unverändert

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem **31. Juli 1979** beim Arbeitsamt zu stellen."

60. unverändert

60a. § 186 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel für die Produktive Winterbauförderung nach den §§ 78 und 80 einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der genannten Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen nach den §§ 77 bis 80 zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), durch eine Umlage aufgebracht. Die Umlage ist monatlich nach einem Vomhundertsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berechnung des Umlagesatzes, die Zahlung und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Einziehung der Umlage sowie die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 Satz 3.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

61. § 191 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Organe nehmen für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr. Sie sind über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt umfassend zu unterrichten; Ergebnisse von Untersuchungen und Statistiken sind ihnen unverzüglich zugänglich zu machen. Sie haben *insbesondere* alle aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und *geeignete* Maßnahmen zu erörtern. Im übrigen ergibt sich der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe aus Gesetz und Satzung (§ 214).“

61. § 191 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Organe nehmen für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr. Sie sind über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt umfassend zu unterrichten; Ergebnisse von Untersuchungen und Statistiken sind ihnen unverzüglich zugänglich zu machen. Sie haben alle aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und Maßnahmen **zur Erreichung der Ziele nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes** zu erörtern. Sie **haben insbesondere dahin zu wirken, daß auf dem Arbeitsmarkt ihres Bereiches**

1. offene Stellen zügig besetzt und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, um Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung zu verhindern oder zu beseitigen,
2. die Berufe festgestellt werden, in denen ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist (§ 44 Abs. 2 Nr. 4) und diesem Mangel entgegengewirkt wird,
3. das Angebot an Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsplätzen bedarfsgerecht gestaltet und die Bildungsbereitschaft der Arbeitnehmer gesteigert werden,
4. die berufliche Eingliederung von Personen gefördert wird, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist und
5. Beschäftigungsprobleme als Folge wirtschaftlicher Strukturwandlungen vermieden oder gelöst werden.

Der Erfolg eingeleiteter Maßnahmen ist zu überwachen. Im übrigen ergibt sich der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe aus Gesetz und Satzung (§ 214).“

62. In § 198 Satz 1 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Mitglied es beantragt.“

62. unverändert

63. In § 217 Abs. 1 werden die Worte „15. Oktober“ durch die Worte „1. September“ ersetzt.

63. unverändert

63a. § 231 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 141 b Abs. 5 einen Beschluß des Konkursgerichts, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen worden

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ist, nicht oder nicht unverzüglich bekanntgibt,“.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1 bis 4“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4“ und die Worte „Absatz 1 Nr. 5“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3 und 5“ ersetzt.

64. In § 237 werden die Worte „§§ 150, 173 Abs. 1“ durch die Worte „§ 173 Abs. 1“ ersetzt.

64. unverändert

Artikel 2

Änderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe

§ 12

Arbeitslosengeld wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 13

Die Anwartschaftszeit (§ 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes) gilt am Tage der ersten Arbeitslosmeldung nach der Heimkehr, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch vorliegen, als erfüllt, wenn der Heimkehrer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz für die Dauer von 312 Tagen erworben hat.

§ 14

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung. § 106 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 15

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 16

Trifft ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach diesem Gesetz mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz zusammen, so geht der Anspruch mit dem höheren Leistungssatz, bei gleich hohem Leistungssatz der Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz vor. Beträgt die Dauer beider Ansprüche insgesamt mehr als 312 Tage, so mindert sich der nach Satz 1 nachrangige Anspruch insoweit, als beide Ansprüche zusammen 312 Tage übersteigen.

§ 17

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach der Heimkehr drei Jahre verstrichen sind.

§ 18

Der Bezug von Arbeitslosengeld nach diesem Gesetz begründet die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungspflicht sowie den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

§ 19

Erhalten Angehörige des Heimkehrers Arbeitslosenhilfe, so bleiben das Einkommen des Heimkehrers sowie Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die der Heimkehrer für seine Person erhält, bei der Prüfung der Bedürftigkeit für 26 Wochen außer Betracht. Diese Frist beginnt mit dem Tage, für den der Heimkehrer erstmals nach seiner Aufenthaltnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes Einkommen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhält.

§ 20

Abschnitt V ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem ... 1979 entstanden ist.

Ist am ... 1979 ein auf hundertsechsfünfzig oder zweihundertvierunddreißig Tage festgesetzter Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer von hundertsechsfünfzig Tagen auf zweihundertvierunddreißig Tage, die Dauer von zweihundertvierunddreißig Tagen auf dreihundertzwölf Tage."

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochenhilfe“ durch die Worte „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Mutterschaftshilfe, sonstige Hilfen“ ersetzt.

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

Abschnitt V ist in der bis zum **31. Juli 1979** geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem **1. August 1979** entstanden ist. Ist am **1. August 1979** ein auf hundertsechsfünfzig oder zweihundertvierunddreißig Tage festgesetzter Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer von hundertsechsfünfzig Tagen auf zweihundertvierunddreißig Tage, die Dauer von zweihundertvierunddreißig Tagen auf dreihundertzwölf Tage."

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Soweit Barleistungen nach dem Arbeitsentgelt des Versicherten bemessen werden, ist von dem Arbeitsentgelt nach § 15 auszugehen. Das Krankengeld darf den Betrag nicht übersteigen, den der Heimkehrer bei einem Arbeitsentgelt nach § 15 als Nettoarbeitsentgelt verdienen würde.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 3 ist für einen Heimkehrer, dessen Anspruch auf Barleistungen vor dem ... 1979 entstanden ist, in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung für die gesamte Anspruchsdauer anzuwenden.“

3. In 23 a werden die Worte „Der im § 23 Abs. 3“ durch die Worte „Das nach § 23 Abs. 3“, die Worte „vorgesehene Grundlohn“ durch die Worte „zugrunde zu legende Arbeitsentgelt“ und die Worte „niedrigen Grundlohn“ durch die Worte „niedrigeren Arbeitsentgelt“ ersetzt.

4. § 24 wird gestrichen.

b) unverändert

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 3 ist für einen Heimkehrer, dessen Anspruch auf Barleistungen vor dem **1. August 1979** entstanden ist, in der bis zum **31. Juli 1979** geltenden Fassung für die gesamte Anspruchsdauer anzuwenden.“

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 3

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 19 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ergänzende Leistungen, insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.“

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn für die angestellten Mitglieder nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der Versicherungs-

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

oder Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Befreiung nach Absatz 2 gilt für Zeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 nicht, wenn vor diesen Zeiten eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und wenn mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld auch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit beantragt wird.“

Artikel 5

**Änderung des
Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

In Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt für Zeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht, wenn vor diesen Zeiten eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und wenn mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld auch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit beantragt wird. Satz 1 gilt auch für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen.“

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte**

In § 14 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 15 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird das Wort „§ 7“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 200 c Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Arbeitsentgelt“ ein Komma sowie die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ eingefügt.
2. In § 214 werden jeweils die Worte „drei Wochen“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.

Artikel 8

**Anderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Arbeitsentgelt“ ein Komma sowie die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ eingefügt.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. § 166 b des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes, Artikel 4 Buchstabe b, Artikel 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. August 1979** in Kraft. § 166 b des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes, Artikel 4 Buchstabe b, Artikel 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft. **§ 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.**

Bericht des Abgeordneten Lutz

A. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat am 15. März 1979 den von der Bundesregierung am 21. November 1978 beschlossenen und am 7. März 1979 vorgelegten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 8/2624 — in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

Die Ausschüsse für Wirtschaft, für Bildung und Wissenschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit haben am 16. Mai 1979 übereinstimmend den Gesetzentwurf im Grundsatz befürwortet. Der Ausschuß für Wirtschaft hat das Ziel des Gesetzentwurfes begrüßt, die Bedürfnisse der Wirtschaft mit den Wünschen der Arbeitsuchenden in Einklang zu bringen. Er hat die Prüfung angeregt, ob die heutige Organisation der Vermittlung der Struktur der Arbeitslosen und dem Bedürfnis nach individueller Regelung gerecht wird. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die bei der Förderung der beruflichen Bildung vorgesehenen Verbesserungen begrüßt; er hat angeregt, weitere Leistungsverbesserungen zu prüfen, um den Belangen insbesondere von jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmern, aber auch von Nichtarbeitnehmern wie Hausfrauen und Selbständigen besser Rechnung tragen zu können. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßt aus jugend- und familienpolitischer Sicht die Verbesserungen in der Förderung der beruflichen Bildung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 30. März 1979, am 25. April 1979, am 16. Mai 1979 sowie abschließend am 30. Mai 1979 beraten. Am 30. März 1979 hat der Ausschuß Sachverständige der Tarifvertragsparteien sowie der Arbeitsverwaltung zum Gesetzentwurf gehört. Der Ausschuß hat seine Beschlüsse vorbehaltlich der Stellungnahme des Haushaltsausschusses gefaßt. Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 GO einen gesonderten Bericht vorlegen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei unterschiedlichen Stimmenverhältnissen zu einzelnen Vorschriften den Gesetzentwurf im ganzen in der aus der anliegenden Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung bei einer Stimmenthaltung von seiten eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

2.

Der Ausschuß begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Ausgleichsschwierigkeiten zwischen Arbeitskräfteangebot und Nachfrage nach Arbeitskräften durch eine Fortentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem Arbeitsförderungsgesetz abzubauen, die Arbeitsverwaltung mit ihren Handlungsmöglichkeiten verstärkt als Dienstleistungseinrichtung für Arbeitnehmer und Wirtschaft zu verstehen, durch ein Mehr an sachgerechter Beratung sowie an personen- und betriebsnaher Betreuung die Vermittlung von Arbeitsuchenden zu beschleunigen und eine Qualifikationsstruktur der Arbeitnehmer sicherzustellen, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes von morgen genügt. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf baut die positiv gestaltenden arbeitsmarktpolitischen Handlungsmöglichkeiten aus und verbreitert damit das Aktionsfeld der Arbeitsverwaltung, um Arbeitslose ausbildungs- und berufsadäquat in das Erwerbsleben einzugliedern. Nach dem Verständnis des Ausschusses ist es von besonderer Wichtigkeit, daß durch die Novelle bei der Qualifizierung und Vermittlung gerade den schwervermittelbaren und leistungsgeminderten Arbeitnehmern eine noch bessere Hilfestellung auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden kann.

In Auswertung der Ergebnisse der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Studie über die Motivation von Arbeitsuchenden, Hemmnisse für die Einstellung von Arbeitslosen, Effektivität von Vermittlung und Beratung, Fortbildungs- und Mobilitätsbereitschaft von Beschäftigten sowie der laufenden Strukturanalysen der Arbeitslosen und offenen Stellen der Bundesanstalt für Arbeit ist der Ausschuß der Auffassung, daß das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium in vier Schwerpunkten weiterzuentwickeln ist:

- a) Die berufliche Bildung, insbesondere für die Problemgruppen des Arbeitsmarktes, ist zu verbessern und zu intensivieren.
- b) Die Vermittlungsfähigkeit und -bereitschaft der Arbeitslosen ist durch Intensivierung der Arbeitsberatung und -vermittlung zu sichern und zu stärken.
- c) Die Selbstverwaltung insbesondere der örtlichen Arbeitsverwaltung ist verstärkt in die Erfüllung der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben einzuschalten.
- d) Die Leistungen der Arbeitsverwaltung sind in bestimmten Bereichen situationsgerechter auszubauen.

Der Ausschuß stimmt den vorgeschlagenen Verbesserungen der Förderung der beruflichen Bildung zu. In diesen Verbesserungen sieht er das erforder-

liche und angemessene Mittel, der Bildungsbereitschaft der Arbeitnehmer und dem steigenden Qualifikationsbedarf des Beschäftigungssystems Rechnung zu tragen. Der Ausschuß fordert die Bundesanstalt für Arbeit auf, von den Möglichkeiten der Förderung der beruflichen Bildung intensiv Gebrauch zu machen, Zeiten der Arbeitslosigkeit zur Qualifizierung und zur Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes zu nutzen und dabei Verbesserungen der beruflichen Beweglichkeit insbesondere auch unter längerfristigen Perspektiven zu beurteilen.

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß eine berufliche Bildungsmaßnahme nicht gefördert werden soll, wenn im Zielberuf nach Abschluß der Maßnahme keine Beschäftigung gefunden werden kann. Gemeinsam mit dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft geht er jedoch davon aus, daß die Arbeitsverwaltung einen Antrag auf Förderung nur dann ablehnt, wenn sie mit hoher Sicherheit nachweisen kann, daß eine Beschäftigung im Zielberuf nicht möglich sein wird. Der Ausschuß fordert die Arbeitsverwaltung auf, in ihren Entscheidungen insbesondere die langfristigen Anforderungen und den raschen strukturellen Wandel des Arbeitsmarktes sowie die individuelle Leistungsfähigkeit, die persönlichen beruflichen Chancen und den beruflichen Werdegang des Antragstellers besonders zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß die Frage erörtert, ob und in welchem Umfang eine Erhöhung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes vorgenommen werden sollte. Die CDU/CSU-Fraktion hat entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates einen Antrag gestellt, das Unterhaltsgeld von 58 v. H. auf 68 v. H. des Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 111 des Arbeitsförderungsgesetzes anzuheben, um den finanziellen Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen zu erhöhen und insbesondere den heutigen Zustand zu ändern, daß das Unterhaltsgeld für einen Teil der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen um 10 Prozentpunkte den Betrag unterschreitet, der im Falle der Arbeitslosigkeit als Arbeitslosengeld gezahlt würde. Dieser Antrag fand im Ausschuß jedoch keine Mehrheit, weil die knappen Finanzmittel der Solidargemeinschaft vorrangig dazu einzusetzen sind, daß weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortdauern. Der Unterhaltsgeldsatz von 58 v. H. hat nur Bedeutung, wenn die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme arbeitsmarktpolitisch nicht notwendig, sondern nur zweckmäßig ist. Es handelt sich in erster Linie um Fälle sogenannter Berufsaufsteiger, denen mit Rücksicht auf ihr künftig gesteigertes Arbeitsentgelt ein höherer Eigenbetrag zur Finanzierung von Bildungsmaßnahmen zugemutet werden kann. Da es sich in diesen Fällen um Teilnehmer handelt, die aus einer Beschäftigung in eine Bildungsmaßnahme eintreten, geht der Ausschuß zudem davon aus, daß mit der Änderung der Anrechnungsvorschriften (vgl. Nr. 11 Buchstabe d des Regierungsentwurfs) in ver-

stärktem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, das Unterhaltsgeld durch betriebliche Leistungen aufzustocken.

Der Ausschuß begrüßt die Anhebung des Unterhaltsgeldsatzes auf 80 v. H. des letzten Nettoarbeitsentgelts für die Fälle, in denen sich der Antragsteller in einem Beruf fortbilden oder in einen Beruf umschulen läßt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht. Unter Nutzung des besonderen Wissens der Mitglieder der örtlichen Selbstverwaltungsorgane um betriebliche Entwicklungen, strukturelle Veränderungen und spezifische Gegebenheiten des Arbeitsmarktes wird durch diese Leistungsverbesserung ein wichtiger Beitrag zu einem schnelleren und besseren Arbeitsmarktausgleich geleistet. Der Ausschuß geht davon aus, daß bei der Auslegung des Begriffs des Mangelberufs, die sich an der individuellen räumlichen Mobilität des Antragstellers zu orientieren hat, auch die mittel- und längerfristigen Entwicklungen des Arbeitsmarktes berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung erhält die Arbeitsverwaltung ein intensiv einzusetzendes Instrument, um insbesondere auch Frauen in bisher traditionell von Männern ausgeübten Berufen fortzubilden und umzuschulen.

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß ein vorzeitiger Abbruch einer Bildungsmaßnahme dann nicht die Verpflichtung zur Rückzahlung der bisher gewährten Förderungsleistung zur Folge haben soll, wenn der Teilnehmer einen Dauerarbeitsplatz gefunden hat. Entsprechend einem interfraktionellen Antrag soll dieser Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung aber nur dann eintreten, wenn der Teilnehmer zuvor mit der Arbeitsverwaltung über den Abbruch der Bildungsmaßnahme beraten hat.

Bei der Förderung der beruflichen Bildung von Nichtbeitragszahlern ist der Ausschuß gemeinsam mit dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit der Auffassung, daß der besonderen Situation der Frauen Rechnung getragen werden muß, die wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben. Daher soll entsprechend einem Antrag der Fraktionen von SPD und FDP die Rahmenfrist nach § 46 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes um Zeiten, in denen ein Antragsteller — also ggf. auch ein Mann — wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes seine beitragspflichtige Beschäftigung unterbricht, ausgedehnt werden, jedoch höchstens um drei Jahre für jedes Kind. Mit dieser auch familienpolitisch bedeutsamen Regelung soll vermieden werden, daß sich eine im Interesse des Kleinkindes notwendige Unterbrechung der Berufstätigkeit im Anschluß an die Geburt nachteilig auf die Anspruchsberechtigung auswirkt. Mit Rücksicht auf die knappen Finanzmittel der Solidargemeinschaft fand ein weitergehender Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß keine Mehrheit, ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes immer dann zu gewähren, wenn der Antragsteller wegen häuslicher Bindungen, die in der Betreuung aufsichtsbedürftiger

Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestanden, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung unterbrechen mußte.

In Übereinstimmung mit den Ausschüssen für Bildung und Wissenschaft sowie für Jugend, Familie und Gesundheit vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung die Zahlung eines Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes an Nichtbeitragszahler nicht von der Bedürftigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden soll. Der Ausschuß hält es für richtig, die nach geltendem Recht bestehende Gestaltungsmöglichkeit der Arbeitsverwaltung zu erhalten und daher die Zahlung eines Unterhaltsgeldes davon abhängig zu machen, daß eine Änderung der persönlichen Verhältnisse oder andere Gründe dazu zwingen, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Der Ausschuß hat eingehend auch die Frage erörtert, ob die berufliche Fortbildung von Arbeitnehmern, die über einen längeren Zeitraum — z. B. mindestens fünf Jahre — Beiträge zur Bundesanstalt entrichtet haben, auch dann gefördert werden soll, wenn sie sich im Anschluß an die Bildungsmaßnahme selbstständig machen wollen. Ein entsprechender Antrag der CDU/CSU-Fraktion fand jedoch keine Mehrheit. Da die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen aus Beitragsmitteln der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gefördert wird, ist ein Verzicht auf die Absicht, nach Durchführung der Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, auch unter den einschränkenden Voraussetzungen des Änderungsantrages nicht vertretbar. Im übrigen ist die Förderung der Gründung selbständiger Existenzen Wirtschaftsförderung und daher nicht Aufgabe der Arbeitsförderung.

Der Ausschuß begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zur Förderung der beruflichen Bildung. Durch die Herabsetzung der Praxisanforderungen bei Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit Bedrohten und Personen ohne beruflichen Abschluß sowie durch die Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit kann insbesondere die Integration von Jugendlichen und Frauen in das Erwerbsleben besser als bisher auf dem Wege beruflicher Bildung stabilisiert werden. Der Ausschuß sieht sich jedoch nicht in der Lage, die Anforderungen nach § 42 des Arbeitsförderungsgesetzes noch weiter herabzusetzen; dann bestünde die Gefahr, daß mit den höheren Leistungen der Fortbildungs- und Umschulungsförderung in den Bereich der beruflichen Erstqualifikation eingegriffen wird. Aus diesem Grunde greift der Ausschuß entsprechende Anregungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit sowie des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft nicht auf.

Der Ausschuß sieht sich auch nicht in der Lage, einer Anregung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft zu folgen und für bestimmte Fälle, in denen aus betrieblichen Gründen Entlassungen oder Kurzarbeit drohen, die finanzielle Förderung von interessegebundenen Bildungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz vorzusehen. Er ist der Auf-

fassung, daß mit der Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 9 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976 der Arbeitsverwaltung ein Instrument zur Verfügung steht, mit dem in Fällen von besonderer arbeitsmarktpolitischen Bedeutung interessengerecht gefördert werden kann. Eine weitere Ausdehnung der Förderungsmöglichkeiten zu Lasten der Solidargemeinschaft ist nach Auffassung des Ausschusses nicht vertretbar. Die Durchführung von betrieblichen Bildungsmaßnahmen ist grundsätzlich eine Aufgabe der Unternehmungen.

Hinsichtlich der Förderung der Erstausbildung konnte sich die Mehrheit des Ausschusses einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion nicht anschließen, für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen Berufsausbildungsbeihilfe ohne Anrechnung von Einkommen zu gewähren. Hierin läge nach Auffassung der Mehrheit eine Durchbrechung des im Ausbildungsförderungsrecht generell geltenden Grundsatzes, Leistungen nur insoweit zu gewähren, als dem Auszubildenden die für den Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht anderweitig, vor allem seitens der Eltern, zur Verfügung gestellt werden können. Die jeweilige Einkommenssituation der Familien wird nach geltendem Recht durch abgestufte Freibeträge berücksichtigt; der besonderen Lage auswärtig untergebrachter Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen wird durch einen besonderen Freibetrag beim Elterneinkommen in Höhe von 900 DM monatlich Rechnung getragen.

In diesem Antrag sollte außerdem gegenüber dem Regierungsentwurf zu Artikel 1 Nr. 8 die Mindestbeschäftigungszeit, die für die Gewährung einer Berufsausbildungshilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe Voraussetzung ist, auf sechs Monate bzw. zehn Wochen gesenkt werden. Dadurch entstünde die Gefahr, daß — statt sofort in eine notwendige Berufsvorbereitungsmaßnahme einzutreten — Jugendliche verleitet würden, zunächst eine kurzfristige Hilfsarbeit aufzunehmen, um dadurch den Anspruch auf die höhere Leistung zu erlangen.

Die Mehrheit im Ausschuß konnte sich auch einer Anregung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft und einem entsprechenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion nicht anschließen, ausländische Jugendliche schon dann in die Ausbildungsförderung einzubeziehen, wenn sich mindestens ein Elternteil drei Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten hat oder der Jugendliche an einer schulischen Maßnahme zur Berufsgrundbildung einschließlich aller Sonderformen oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anerkannten Maßnahme zur sozialen und beruflichen Eingliederung teilgenommen hat. Durch eine solche Änderung würde der Grundsatz der Einheitlichkeit der Voraussetzungen für Ausbildungsförderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz verlassen; der Ausschuß hält es für geboten, daß der Personen-

kreis der Ausländer, dem Ausbildungsförderung für eine betriebliche oder schulische Ausbildung gewährt werden kann, nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt wird.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß für die grundsätzliche Abgrenzung zwischen Ausbildungsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz die von der Bundesregierung vorgeschlagene Klarstellung in § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht mehr erforderlich ist, da der Gesetzgeber mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) auch alle Sonderformen der schulischen beruflichen Grundbildung in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz aufgenommen hat.

In diesem Zusammenhang hat es der Ausschuß auf Vorschlag der Fraktionen von SPD und FDP allerdings für notwendig erachtet, die berufliche Erstausbildung eines Behinderten, dessen Ausbildung in einer besonderen Ausbildungsstätte für Behinderte (Berufsbildungswerk) stattfindet, auch dann nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes zu fördern, wenn die Ausbildung in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt wird. Damit wird im Interesse der Einheitlichkeit des Rehabilitationsverfahrens sichergestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit auch bei obligatorischer Einführung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres als erstem Abschnitt der Ausbildung wie bisher die gesamte Ausbildung in einem Berufsbildungswerk fördern kann.

In § 58 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes soll gleichzeitig eine klare Kompetenzabgrenzung unter den beteiligten Leistungsträgern in den Werkstätten für Behinderte herbeigeführt werden. Die Bundesanstalt für Arbeit soll für alle Behinderten die Finanzierung der Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich übernehmen. Insbesondere mit Rücksicht auf die Gruppen der schwervermittelbaren Arbeitslosen muß der Ausschuß der Regelung in § 41 a des Arbeitsförderungsgesetzes große Bedeutung zu. Gemeinsam mit dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft ist der Ausschuß der Auffassung, daß diese Maßnahmen geeignet sind, Arbeitslosen, deren Vermittlung erschwert ist, die Arbeitsaufnahme oder die Aufnahme einer beruflichen Bildungsmaßnahme zu ermöglichen. Die Maßnahmen haben insbesondere die Aufgabe, fehlende Informationen über die Arbeitswelt und den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Teilnehmer sollen durch sie Gelegenheit erhalten, sich ein eigenes Urteil über ihre persönlichen Möglichkeiten und Aussichten auf dem Arbeitsmarkt zu bilden. Fragen des aktuellen Arbeitsmarktgeschehens sollen ebenso erörtert werden wie persönliche Schwierigkeiten oder Fragen, die je nach ihrer Situation für einzelne Arbeitslose von Bedeutung sind. Gleichzeitig soll versucht werden, Vorbehalte durch Sachinformation abzubauen und Gelegenheit zu geben, durch Kennenlernen verschiedener beruflicher Tätigkeiten eigene Eignungsschwerpunkte zu er-

kennen. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Bundesanstalt für Arbeit die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten durch freie und allgemein anerkannte Bildungsträger durchführen läßt und dabei insbesondere die Zusammenarbeit mit den Verbänden sucht, die mit der sozialen Betreuung der in erster Linie anzusprechenden Personengruppen, ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten besonders vertraut sind. So sollte z. B. für jugendliche Arbeitslose die Kooperation zwischen Jugendhilfeträgern und Arbeitsverwaltung intensiviert werden. Weiter hält es der Ausschuß für wichtig, daß die Ergebnisse der Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten in die sich anschließende individuelle Arbeitsberatung oder Berufsberatung des Arbeitsamtes Eingang finden.

Der Ausschuß hat die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten den Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung zugeordnet, weil er wegen der sachlichen Nähe Förderungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der Förderung der beruflichen Bildung auch auf die Teilnehmer an Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nach § 41 a des Arbeitsförderungsgesetzes angewendet sehen will. Insbesondere soll den Teilnehmern ein Unterhaltsgeld gezahlt werden können, um den Anreiz zu freiwilliger Teilnahme weiter zu erhöhen und auch auf diese Weise sicherzustellen, daß im Interesse eines optimalen Maßnahmeerfolges in noch selteneren Fällen von der Möglichkeit der Androhung von Sperrzeiten nach § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes Gebrauch gemacht werden muß.

Der Ausschuß begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung des Förderungssatzes beim Einarbeitungszuschuß auf 80 v. H. des Nettoarbeitsentgelts. Um die arbeitsmarktpolitische Effektivität des Einarbeitungszuschusses sicherzustellen, kann die Arbeitsverwaltung vor der Entscheidung über die Bewilligung des Einarbeitungszuschusses im Einzelfall auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Stellungnahme des Betriebsrates oder des Personalrates einzuholen. Durch die Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte können betriebliche Besonderheiten und die Vorstellungen über die betriebliche Personalplanung vollständiger als bisher Eingang in die Entscheidungsgrundlagen der Arbeitsverwaltung finden. Nicht zuletzt dadurch kann auch einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Förderleistung entgegengewirkt werden. Diesem Ziel dient auch die Regelung, daß der Bescheid über die Bewilligung des Einarbeitungszuschusses Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Dadurch soll das Arbeitsamt die Möglichkeit erhalten, die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel sowie die Abwicklung der Maßnahme zu überwachen. Hierbei geht der Ausschuß davon aus, daß auch bei der Erbringung des Verwendungsnachweises eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrates eingeholt werden kann, wenn dies im Einzelfall angezeigt erscheint. Die Einschaltung der Betriebs- und Personalräte kann in gleichem Umfang auch bei den Entscheidungen über die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe nach § 54 des Arbeitsförderungsgesetzes oder der För-

derung einer allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes erfolgen.

Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit der Frage nach der Verstärkung der Vermittlungsfähigkeit und -bereitschaft der Arbeitslosen die Frage erörtert, ob der Leistungskatalog bei der Förderung der Arbeitsaufnahme (§ 53 des Arbeitsförderungsgesetzes) durch die Einführung einer Mobilitätshilfe erweitert werden sollte, wenn die tägliche Rückkehr vom neuen Arbeitsplatz zum Wohnort nicht zumutbar oder das Arbeitsentgelt aus der neuen Tätigkeit um mehr als 15 v. H. niedriger als das zuletzt erhaltene ist. Von der Ausschußmehrheit wird die Wiedereinführung von Mobilitätshilfen abgelehnt mit Rücksicht auf die geringen Mittel der Solidargemeinschaft, die entgegenstehenden Interessen wirtschaftsschwacher Regionen sowie die Erfahrung, daß derartige Hilfen praktisch keine Mobilitätswirkung haben. Unangebracht erscheint insbesondere, die Aufnahme einer unzumutbaren Arbeit zu fördern, da eine einmalige Mobilitätshilfe nur ein unzureichender Ausgleich für eine dauerhafte Schlechterstellung wäre.

Die Mehrheit im Ausschuß konnte sich auch nicht dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion anschließen, die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen durch die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen zu den spezifischen Mehrkosten zu fördern. Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion sollte durch die vorgeschlagene Förderung ein Beitrag geleistet werden, um die großen Schwierigkeiten bei der Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen auf dem Arbeitsmarkt zu überwinden und den hohen Stand der hauptsächlich Frauen betreffenden Arbeitslosigkeit bei Teilzeitarbeitskräften abzubauen. Eine solche Förderung hätte auch zur Folge, daß mit Förderungsleistungen Vollzeitarbeitsplätze in Teilzeitarbeitsplätze umgewandelt werden könnten. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit soll hier kein neuer Subventionstatbestand eröffnet werden, weil es in der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage weder vertretbar erscheint, Teilzeitarbeitsplätze zu Lasten von Vollzeitarbeitsplätzen zu fördern, noch angebracht ist, die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen stärker zu fördern als die von Vollzeitarbeitsplätzen. Die Ausschußmehrheit ist der Auffassung, daß die Erschließung neuer Beschäftigungsfelder für Teilzeitarbeit der erfolgversprechendste Weg ist, auf dem zusätzliche Teilzeitarbeit geschaffen werden kann. Durch den Ausbau des Dienstleistungsangebotes, insbesondere durch die Ausweitung der sozialen Dienste, kann das Angebot neuer Teilzeitarbeitsplätze in nicht unbeträchtlicher Weise verbessert werden.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß auch die Frage erörtert, ob die Versteuerung der Eingliederungsbeihilfe nach § 54 des Arbeitsförderungsgesetzes geändert werden sollte. Die Mehrheit hält eine Änderung des geltenden Rechts nicht für erforderlich, da der Arbeitgeber andernfalls Lohnkosten als Betriebsausgaben geltend machen könnte, die er in Wirklichkeit mit Rücksicht auf den Lohn-

kostenzuschuß des Arbeitsamtes nicht zu tragen habe.

Durch den Ausbau der vorbeugenden Instrumente soll Arbeitslosigkeit besser als bisher vermieden werden können. Durch Änderung des § 8 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes soll sichergestellt werden, daß das örtlich zuständige Arbeitsamt sofort über Veränderungsanzeigen der Betriebe informiert wird. Dadurch ist gewährleistet, daß auf der entscheidenden örtlichen Ebene unverzüglich die erforderlichen Überlegungen und Vorbereitungen im Sinne von § 8 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes getroffen werden können. Um zu erreichen, daß die Arbeitgeber ihrer Mitteilungspflicht rechtzeitig nachkommen, hält es der Ausschuß für richtig, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Anzeigepflicht zwingend vorzuschreiben, daß der Bundesanstalt für Arbeit die Aufwendungen zu erstatten sind, die ihr durch die Umschulung der Entlassenen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzten Arbeitnehmer für die Dauer von sechs Monaten entstehen.

Der Ausschuß hat die Frage, wann einem Arbeitslosen ein neuer Arbeitsplatz zumutbar ist, eingehend erörtert. Er ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß der Begriff der Zumutbarkeit über das geltende Recht hinaus konkretisiert werden muß, um die Klarheit zu schaffen, die im Interesse der Arbeitslosen und ihrer Familien notwendig ist.

Der Ausschuß begrüßt deshalb die im Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung des Satzes 1 in Absatz 1 a und die Einfügung eines neuen Satzes 2, durch die verdeutlicht wird, daß bei der Beurteilung der Zumutbarkeit die Interessen der Arbeitslosen und die Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles gegeneinander abzuwägen sind. Besondere Bedeutung mißt der Ausschuß dem Umstand zu, daß im Gesetz nunmehr ausdrücklich die Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Tätigkeit und der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen sowie seiner familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse besonders hervorgehoben wird. Der Ausschuß hat darüber hinaus weitere Verdeutlichungen vorgenommen, um Mißverständnisse — wie sie bei der Diskussion um den Regierungsentwurf aufgetreten sind — in Zukunft nach Möglichkeit auszuschließen. So hat der Ausschuß einen weiteren Satz in das Gesetz eingefügt, der klarstellt, daß Umstände, die allein betrachtet zumutbar wären, bei Vorliegen weiterer Umstände für den Arbeitslosen unzumutbar sein können.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die Vielzahl der Lebensstatbestände durch eine numerative Aufzählung im Gesetz nicht vollständig erfaßt werden kann. Die Entscheidung, ob eine Beschäftigung für einen Arbeitslosen zumutbar ist, kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Der Ausschuß hat die Problematik der Zumutbarkeit anhand zahlreicher Beispiele erörtert; insoweit wird auf die Ausführungen im Teil B zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b (§ 103 Abs. 1 a) verwiesen.

Der Ausschuß begrüßt gemeinsam mit dem Ausschuß für Wirtschaft die von der Bundesregierung vorgeschlagene Stärkung der örtlichen Selbstverwaltung innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit. Er ist der Auffassung, daß die Erfahrungen und Kenntnisse um den regionalen Arbeitsmarkt, die aufgrund ihrer engen Bindungen zu den Betrieben in großem Umfang bei den Mitgliedern gerade der Selbstverwaltungsorgane bei den Arbeitsämtern vorhanden sind, bei der Aufgabenerfüllung der Bundesanstalt für Arbeit noch mehr als bisher genutzt werden sollten. Die wichtigsten Tätigkeitsfelder der Verwaltungsausschüsse bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern werden daher in § 191 des Arbeitsförderungsgesetzes ausdrücklich genannt, wobei der Ausschuß von der Erwartung ausgeht, daß die Selbstverwaltung initiativ ihre Rechte wahrnimmt, insbesondere arbeitsmarktpolitisch erforderliche Maßnahmen bei der Verwaltung anregt, arbeitsmarktliche Maßnahmen der Arbeitsverwaltung befürwortend im Wirtschaftsleben vertritt und die eingeleiteten Maßnahmen auf ihren arbeitsmarktpolitischen Erfolg hin kontrolliert. Der Ausschuß geht weiter davon aus, daß die Selbstverwaltung in Arbeitsmarktgesprächen die aktuellen Probleme des Arbeitsmarktes ihres Bereiches erörtert und aufgrund der Verbindungen ihrer Mitglieder zu den am Arbeitsmarktgeschehen Beteiligten in der Lage ist, praxismgerechte und schnell umsetzbare Lösungen anzubieten. Der Direktor des Arbeitsamtes ist nach wie vor für die Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitsförderungsgesetz im Bereich des Arbeitsamtes verantwortlich, die Selbstverwaltung steht ihm jedoch anregend, unterstützend und kontrollierend zur Seite.

Der Ausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß neben der Binnenschifffahrt auch die Seeschifffahrt in die Regelung über das Kurzarbeitergeld einbezogen werden soll. Kurzarbeitergeld soll danach auch dann gewährt werden, wenn Arbeitsausfall auf Seeschiffen eintritt, die sich in den deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

Außerdem hält der Ausschuß die Klarstellung für notwendig, daß Kurzarbeitergeld auch dann rückwirkend gezahlt werden kann, wenn bei Arbeitsausfällen wegen eines unabwendbaren Ereignisses die Anzeige — anders als bei Arbeitsausfällen aus wirtschaftlichen Ursachen — nicht am ersten Tag des Arbeitsausfalles dem Arbeitsamt vorliegt. Es erscheint dem Ausschuß nicht gerechtfertigt, den betroffenen Arbeitnehmern das Kurzarbeitergeld allein aus diesem Grunde vorzuenthalten.

Um der unsteten Beschäftigung in der Bauwirtschaft entgegenzuwirken und dadurch die Situation der Bauarbeitnehmer zu verbessern und die Aufnahme einer Tätigkeit im Baugewerbe attraktiver zu gestalten, ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Förderungszeit in § 75 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 15. März auf den 31. März verlängert werden soll. Insbesondere die Ausdehnung des Zahlungszeitraumes für Wintergeld wird sich vorteilhaft auf die Bereitschaft zur Tätigkeit in Bauberufen auswirken. In diesem Zusammenhang spricht sich der Ausschuß dafür aus, die Um-

lage für die Produktive Winterbauförderung neu zu gestalten: Künftig sollen die Mittel für die Mehrkostenzuschüsse und das Wintergeld durch eine Umlage erhoben werden, deren Höhe sich nicht aus einem vorher festgelegten Beitragssatz ergibt, sondern aus den tatsächlichen Aufwendungen für diese beiden Leistungen errechnet. Damit wird gewährleistet, daß sich etwaige Fehlbeträge nicht zu Lasten, etwaige Überschüsse aber auch nicht zugunsten der Gemeinschaft der Beitragszahler auswirken.

Der Ausschuß hält es aus sozialpolitischen Gründen für notwendig, einen Anspruch auf Konkursausfallgeld auch für den Fall zu begründen, daß ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines mangels Masse ergangenen Abweisungsbeschlusses, der nicht veröffentlicht wird, weiterarbeitet. In diesem Fall sollte ausnahmsweise der nach dem Abweisungsbeschuß entstandene Arbeitsentgeltanspruch — zusammen mit dem vorher entstandenen Anspruch — für eine Zeit von insgesamt drei Monaten durch die Konkursausfallversicherung gesichert sein. Um zu erreichen, daß der Arbeitnehmer so schnell wie möglich von dem Abweisungsbeschuß erfährt, sollte der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet werden, den Abweisungsbeschuß dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben. Verstöße gegen diese Pflicht werden in § 231 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Bußgeld bedroht.

Der Ausschuß ist entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung der Meinung, daß bei der Arbeitslosenhilfe auch Bagatelbeträge unter 3 DM ausgezahlt werden sollen, da andernfalls nachteilige Folgen für den Schutz des Leistungsempfängers in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung nicht ausgeschlossen werden können.

Nach einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu § 91 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes sollten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilweise mit begleitenden sozialpädagogischen und berufsbildenden Maßnahmen verbunden werden, um die beruflichen Vermittlungschancen insbesondere von arbeitslosen Jugendlichen ohne Berufsausbildung zu verbessern. Die Ausschußmehrheit war jedoch der Auffassung, daß es für diese Problemgruppe entscheidend auf unmittelbar berufsvorbereitende und berufsqualifizierende Maßnahmen ankommt und der Regierungsentwurf insoweit wesentliche Verbesserungen enthält. Im übrigen ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit das Anliegen sozialpädagogischer Maßnahmen durch die vom Ausschuß beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§ 41 a) erfüllt.

Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu § 112 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes zielte darauf ab, das Arbeitslosengeld künftig nicht mehr nach dem im letzten Monat verdienten Arbeitsentgelt, sondern nach dem Arbeitsentgelt der letzten drei Monate zu bemessen. Damit sollten Mißbräuche wirksamer als bisher bekämpft und die Arbeitsbereitschaft gestärkt werden. Die Mehrheit des Ausschusses hält eine derartig weitgehende Regelung, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Arbeitgebern und den Arbeitsämtern verursachen und damit die schnelle Auszahlung des Arbeitslosengel-

des gefährden würde, nicht für erforderlich. Mißbräuche sind in der Vergangenheit fast ausschließlich bei Leistungslöhnern auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen oder in Saison- oder Kampagnebetrieben sowie bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsentgelt sich weitgehend nach dem erzielten Umsatz richtet, aufgetreten. Für diese Arbeitnehmergruppen sieht der Regierungsentwurf jedoch bereits eine entsprechende Sonderregelung vor.

Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu § 119 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes sollte mittels eines neuen Tatbestandes — Unterlassung zumutbarer Bemühungen um die Erlangung der vom Arbeitsamt angebotenen Arbeit — klarstellen, daß auch die Vereitelung des Zustandekommens eines Arbeitsverhältnisses eine Sperrzeit zur Folge hat und eine Kausalität im Sinne eines Nachweises der Nichteinstellung aufgrund des Verhaltens des Arbeitslosen nicht gefordert wird. Eine solche Klarstellung ist nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses entbehrlich. Ein Arbeitnehmer lehnt auch dann eine vom Arbeitsamt angebotene Arbeit ab, wenn er das Angebot lediglich der Form nach annimmt, das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses jedoch gezielt vereitelt, z. B. wenn sich der Arbeitslose in betont unordentlicher Kleidung oder betrunken beim Arbeitgeber vorstellt. Auch in diesen Fällen tritt bereits nach geltendem Recht eine Sperrzeit ein. Der „hypothetische“ Nachweis, daß der Arbeitgeber den Arbeitslosen ohne dieses Verhalten eingestellt hätte, ist nach dem Gesetz nicht erforderlich.

Der Ausschuß begrüßt es, daß die Bundesregierung mit ihrem Vorschlag, die Bundesanstalt für Arbeit auch für Angestellte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind und die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, Beiträge zur Altersversorgung entrichten zu lassen, der Entschliebung des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 1978 (Drucksache 8/1875) Rechnung trägt. Der Ausschuß hält es jedoch für erforderlich, dafür Vorsorge zu treffen, daß solche Beitragsveränderungen unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die Übernahme durch die Bundesanstalt für Arbeit vereinbart worden sind (siehe Teil B zu Artikel 1 Nr. 59 — § 166 b —).

Ein Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion zielte in diesem Zusammenhang darauf ab, die Beitragsübernahmeverpflichtung der Bundesanstalt so zu erweitern, daß bei den Personen, die ihre Alterssicherung sowohl über den Weg der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch zum Teil über die Lebensversicherung durchführen, Beitragsanteile entsprechend der vom Versicherten gewählten Aufteilung an beide Versicherungsträger geleistet werden. Die Ausschlußmehrheit konnte sich diesem Vorschlag nicht anschließen. Sie geht davon aus, daß es sich hier um einen sehr kleinen und im übrigen auslaufenden Personenkreis handele, und daß die Personen, die sich für die private Vorsorge entschieden hätten, dann auch die Konsequenzen tragen müßten und ihnen nicht nach

Wahl ein Rückgriff auf die Vorteile der gesetzlichen Sozialversicherung ermöglicht werden sollte.

Der Ausschuß hat sich mit der Frage der Kostentragung für die Arbeitslosenhilfe befaßt. Er bekräftigt seine Erwartung, daß der Bund entsprechend den §§ 188, 240 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 1. Januar 1981 an die Kosten für die Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Arbeitsförderungsgesetzes übernimmt und damit die Kosten der Arbeitslosenhilfe ab 1981 wieder voll zu Lasten des Bundes gehen.

3.

Der Ausschuß hat einmütig zwei Entschliebungen verabschiedet.

Zu der Entschliebung betreffend das Prüfungsersuchen an die Bundesregierung hinsichtlich der Einrichtung paritätisch besetzter Widerspruchsstellen bei der Bundesanstalt für Arbeit legt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung Wert auf die Feststellung, daß er die Einrichtung solcher Widerspruchsstellen für wünschenswert hält, damit aber nicht in das Gestaltungsrecht der Selbstverwaltung der Bundesanstalt eingreifen will.

Hinsichtlich der zweiten Entschliebung bekundet der Ausschuß seine Auffassung, daß die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung von Frauen, sei es in Teilzeit- oder Vollzeitarbeitsverhältnisse, der intensiven weiteren Förderung bedarf und regt eine entsprechende Prüfung der Bundesregierung an.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bemerkt zu den aufgrund seiner Beratungen beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1)

Der vom Ausschuß angefügte Satz 3 soll gewährleisten, daß der Präsident des Landesarbeitsamtes das zuständige Arbeitsamt sofort über ihm bekannte Veränderungen in den Betrieben seines Bezirks unterrichtet. Dadurch wird sichergestellt, daß das Arbeitsamt unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen nach § 8 Abs. 2 treffen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 8 Abs. 3)

Bereits nach geltendem Recht kann die Bundesanstalt für Arbeit Ersatz ihrer Aufwendungen für die Umschulung der entlassenen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzten Arbeitnehmer verlangen, wenn der Arbeitgeber seine Anzeigepflicht nach Absatz 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat. Die vom Ausschuß neu gefaßte Vorschrift verpflichtet die Bundesanstalt für Arbeit ohne Ermessensspielraum, ihre Aufwendungen geltend zu machen. Damit soll erreicht werden, daß die Arbeitgeber ihrer Mitteilungspflicht nachkommen und die Ar-

beitsämter rechtzeitig Vermittlungsbemühungen für die betroffenen Arbeitnehmer einleiten.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Buchstaben a soll sicherstellen, daß neben Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes auch die individuellen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Die Fassung als Sollvorschrift ermöglicht es den Arbeitsämtern, in Zweifelsfällen zugunsten der Antragsteller zu entscheiden und die Bildungsmaßnahme zu fördern.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 40)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Klarstellung ist für die grundsätzliche Abgrenzung zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht mehr erforderlich. Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) hat nunmehr alle Sonderformen der schulischen beruflichen Grundbildung in seine Förderung einbezogen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 a (§ 41 a)

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gerade für langfristig Arbeitslose besonders wichtig. Um den Anreiz zur Teilnahme zu verstärken, soll den Teilnehmern grundsätzlich ein Unterhaltsgeld gewährt werden. Dies wird durch die Zuordnung dieser Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, der sie auch inhaltlich entsprechen, erreicht. Um auch arbeitslosen Berufsanfängern die Teilnahme zu ermöglichen, soll § 42 auf Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nicht anwendbar sein. Die Verfügbarkeit wird für die Dauer der Teilnahme unterstellt (vgl. Nummer 26 Buchstabe c), um den Teilnehmern, die die Voraussetzungen für die Zahlung eines Unterhaltsgeldes nicht erfüllen, für die Dauer der Teilnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe weiterzahlen zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e (§ 44 Abs. 6)

Das Arbeitsamt soll die Möglichkeit erhalten, den Teilnehmer an einer Bildungsmaßnahme über die Tragweite seiner Entscheidung, die Teilnahme abubrechen, zu beraten.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 46 Abs. 1)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung von § 46 Abs. 1 soll auf Personen erstreckt werden, die ihre beitragspflichtige Beschäftigung wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes unterbrochen haben. Damit wird vermieden, daß sich diese Unter-

brechung der Berufstätigkeit nachteilig hinsichtlich der Anspruchsberechtigung des Elternteils auswirkt, der die Betreuung des Kindes übernimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 46 Abs. 2)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung von § 46 Abs. 2 macht die Förderung allein von der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers abhängig. Demgegenüber ermöglicht die geltende Fassung eine Förderung auch dann, wenn andere persönliche Gründe eine Arbeitsaufnahme zwingend erfordern. Um der Bundesanstalt für Arbeit Gestaltungsmöglichkeiten zu erhalten, soll die geltende Fassung beibehalten werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 49)

Die Effektivität des Einarbeitungszuschusses soll durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt und Mißbrauch möglichst weitgehend entgegengewirkt werden. Das Arbeitsamt soll insbesondere verlangen können, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen nach Ablauf der Förderungsfrist nachzuweisen und dem Nachweis, wenn dies im Einzelfall angezeigt erscheint, auch eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrats beizufügen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 53 a)

Folgeänderung zur Einfügung von Nummer 9 a.

Zu Artikel 1 Nr. 16 a (§ 54 Abs. 1)

Bei der Eingliederungsbeihilfe sollen — wie beim Einarbeitungszuschuß (vgl. Nummer 14 Buchstabe c) — die Effektivität sichergestellt, Mißbrauch möglichst weitgehend entgegengewirkt und die Stellung des Betriebs- oder Personalrats gestärkt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 58 Abs. 1)

Der vom Ausschuß eingefügte Satz 2 verpflichtet die Bundesanstalt für Arbeit, die berufliche Erstausbildung eines Behinderten, dessen Ausbildung wegen Art und Schwere der Behinderung in einer besonderen Ausbildungsstätte für Behinderte (Berufsbildungswerk) stattfindet, auch dann zu fördern, wenn dort die Ausbildung in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt wird. Die Regelung stellt im Interesse der Einheitlichkeit des Rehabilitationsverfahrens sicher, daß die Bundesanstalt für Arbeit wie bisher die gesamte Ausbildung in einem Berufsbildungswerk fördern kann, auch wenn das schulische Berufsgrundbildungsjahr als erster Abschnitt der Ausbildung obligatorisch eingeführt wird.

Die Anfügung von Satz 4 dient einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen den hauptbeteiligten Leistungsträgern in der Werkstatt. Danach ist die Bundesanstalt für Arbeit für die Finanzierung der Maß-

nahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich zuständig, und zwar für alle Behinderten, die die Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in die Werkstatt erfüllen. Die Regelung stellt gleichzeitig klar, daß die Bundesanstalt für Arbeit für die Förderung Behinderter im Arbeitsbereich nicht zuständig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 63 Abs. 2)

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Seeschifffahrt aus den gleichen Gründen wie die Binnenschifffahrt in die Kurzarbeitergeld-Regelung einzubeziehen. Wegen des das Recht des Kurzarbeitergeldes beherrschenden Territorialitätsprinzips wird aber auch künftig für Arbeitsausfall auf deutschen Schiffen außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer Kurzarbeitergeld nicht gewährt werden können. Zu den deutschen Hoheitsgewässern gehören auch die den Küsten vorgelagerten Seewasserstraßen (sogenannte Drei-Meilen-Zone) im Sinne des § 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. III 940—9).

Zu Artikel 1 Nr. 18 a (§ 66)

Bei einem unabwendbaren Ereignis kann die Anzeige dem Arbeitsamt nicht immer bereits am ersten Tage des Arbeitsausfalls vorliegen. Der vom Ausschuß angefügte Satz 2 stellt klar, daß in diesen Fällen Kurzarbeitergeld rückwirkend gewährt wird, wenn die Anzeige unverzüglich erstattet worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 19 a (§ 75 Abs. 2)

Die Änderung verlängert die Förderungszeit für die Gewährung des Mehrkostenzuschusses und des Wintergeldes um die zweite Märzhälfte. Dadurch sollen bessere Bedingungen für den Winterbau geschaffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 19 b (§ 76 Abs. 2)

Die Änderungen in Satz 1 und 2 stellen klar, daß die für die Einbeziehung von Zweigen des Baugewerbes in die Winterbauförderung erforderliche Erwartung einer wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschten Belebung der Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit nicht einzelbetrieblich, sondern gesamtwirtschaftlich zu verstehen ist.

Die Änderung in Satz 4 stellt klar, daß die von den Bautarifverträgen erfaßten und die in die Winterbauförderung einbezogenen Zweige des Baugewerbes weitestgehend identisch sein sollten.

Zu Artikel 1 Nr. 24 a (§ 95 Abs. 1)

Wie beim Einarbeitungszuschuß und der Eingliederungsbeihilfe (vgl. Nummer 14 Buchstabe c und Nummer 16 a) soll bei den Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung die Effektivität sichergestellt, Mißbrauch weitgehend entgegengewirkt

und die Stellung des Betriebs- oder Personalrats gestärkt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b (§ 103 Abs. 1 a)

Der Ausschuß begrüßt die im Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung des Satzes 1 des Absatzes 1 a und die Einfügung eines neuen Satzes 2. Durch diese Vorschriften wird verdeutlicht, daß bei der Beurteilung der Zumutbarkeit die Interessen des Arbeitslosen und die Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles gegeneinander abzuwägen sind. Besondere Bedeutung mißt der Ausschuß dem Umstand zu, daß im Gesetz nunmehr die Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Tätigkeit und der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen sowie seiner familiären und sonstigen persönlichen Interessen besonders hervorgehoben wird. Der vom Ausschuß eingefügte Satz 3 soll darüber hinaus klarstellen, daß Umstände, die allein betrachtet zumutbar wären, bei Vorliegen weiterer Umstände für den Arbeitslosen unzumutbar sein können. Es gibt grundsätzlich weder „absolute Zumutbarkeitsgründe“ noch „absolute Unzumutbarkeitsgründe“. So ist eine Beschäftigung, die auch an Wochenenden ausgeübt werden muß, für sich allein betrachtet nicht unzumutbar. Sie kann jedoch bei Hinzutreten weiterer Umstände unzumutbar sein, beispielsweise, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auswärts beschäftigt ist und sich nur am Wochenende zu Hause aufhalten kann.

Der Ausschuß hat beschlossen, die Regelung des Satzes 3 des Absatzes 1 a (künftig Absatz 1 a Satz 4) über die im Regierungsentwurf vorgesehenen Ergänzungen hinaus zu ändern. Diese Änderungen sind klarstellender Natur. Sie sollen Mißverständnisse beseitigen und gewährleisten, daß dem Interesse des Arbeitslosen an einer berufs- und familiengerechten Beschäftigung besonderes Gewicht zukommt. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß Satz 3 (künftig Satz 4) keine abschließende Regelung der Zumutbarkeit in den genannten Fällen enthält. Die Vorschrift stellt lediglich klar, daß eine Beschäftigung allein wegen Vorliegens einer dieser Umstände nicht unzumutbar ist.

In Nummer 1 hat der Ausschuß das Wort „Träger“ durch das Wort „Zweig“ ersetzt und den Halbsatz „die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen sind in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen,“ angefügt.

Die erste Änderung verdeutlicht, daß in Nummer 1 allein Änderungen der beruflichen Tätigkeit angesprochen werden. Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß eine Beschäftigung, die der bisherigen Beschäftigung des Arbeitslosen gleichwertig ist, nicht allein deshalb unzumutbar ist, weil sie mit einem Wechsel des Zweiges der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden ist. So ist einem bisher als Pförtner im Angestelltenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer grundsätzlich auch eine Pförtnerstelle als Arbeiter zumutbar. Einem Schlosser, der bisher im Bergbau beschäftigt und deshalb knappschaftlich versichert war, ist eine solche Beschäftigung grund-

sätzlich auch in einem nichtknappschaftlichen Betrieb zuzumuten. Die zweite Änderung soll klarstellen, daß ein Wechsel des Zweiges der gesetzlichen Rentenversicherung dagegen unzumutbar sein kann, wenn mit der Änderung des Zweiges der gesetzlichen Rentenversicherung ein beruflicher Abstieg verbunden ist.

In Nummer 2 hat der Ausschuß den Halbsatz angefügt: „bei Beschäftigungen, die der Arbeitslose von seinem Wohnort nicht täglich erreichen kann, sind die familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen besonders zu berücksichtigen“. Dadurch wird betont, daß bei der Entscheidung, ob einem Arbeitslosen eine Beschäftigung im Wochenendpendelbereich zugemutet werden kann, den familiären und sonstigen persönlichen Umständen des Arbeitslosen besonderes Gewicht zukommt. Derartige Beschäftigungen sind in der Regel mit erheblichen Belastungen menschlicher Bindungen verbunden. So ist einem verheirateten Arbeitslosen die Beschäftigung im Wochenendpendelbereich nicht zuzumuten, wenn bei Aufnahme dieser Beschäftigung die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Eltern nicht mehr gewährleistet ist. Das gleiche gilt für einen alleinstehenden Elternteil mit einem aufsichtsbedürftigen Kind. Andererseits wird einem jüngeren alleinstehenden, voll leistungsfähigen Arbeitslosen in der Regel ein auswärtiger Arbeitsplatz zumutbar sein.

Nummer 4 hat der Ausschuß in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert übernommen. Er ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß der Arbeitslose grundsätzlich auch bereit sein muß, Beschäftigungen anzunehmen, die von der Arbeitszeit seiner bisherigen Beschäftigung abweichen. Auch in diesem Zusammenhang sind jedoch die Interessen des Arbeitslosen und die der Gemeinschaft der Beitragszahler unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, vor allem der familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere bei der Prüfung der Frage, ob einem Arbeitnehmer die Beschäftigung in regelmäßiger Nachtschicht zugemutet werden kann. Der Ausschuß erinnert an den Forschungsbericht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über „Schichtarbeit in der Bundesrepublik Deutschland“ und die darin festgestellten besonderen Belastungen der Nachtschichtarbeit, die bei der Beurteilung der Zumutbarkeit beachtet werden sollten.

Der Ausschuß hat ferner die Frage erörtert, ob einem Arbeitslosen, der zuletzt eine Teilzeitarbeit ausgeübt hat und der weder aufsichtsbedürftige Kinder und Jugendliche noch pflegebedürftige Personen zu betreuen hat, eine Vollzeitarbeit zugemutet werden kann. Auch hier sind nach Auffassung des Ausschusses die Umstände des Einzelfalles und die Dauer der zuvor ausgeübten Teilzeitbeschäftigung entscheidend. So wird man einem jüngeren Arbeitslosen, der vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nur kurze Zeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat, dann eine Vollzeitarbeit zumuten können, wenn sich trotz intensiven Bemühens des Arbeitsamtes ein Teilzeitarbeitsplatz nicht finden läßt. Dagegen dürfte einem

älteren Arbeitslosen, der eine längere Zeit hindurch teilzeitbeschäftigt war, eine Vollzeitarbeit in der Regel unzumutbar sein.

Schließlich bekräftigt der Ausschuß seine Auffassung, daß Teilzeitbeschäftigungen mit unregelmäßigen Arbeitszeiten, die eine ständige Arbeitsbereitschaft des Arbeitnehmers bedingen, unzumutbar sind.

Mit der Einfügung eines Satzes 5 hat der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit zu ermächtigen, näheres zur Zumutbarkeit durch Anordnung — d. h. durch Satzungsrecht — zu regeln. Damit soll der besonderen Bedeutung dieser Frage für die betroffenen Arbeitslosen Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c (§ 103 Abs. 4)

Folgeänderung zur Einfügung von Nummer 9 a.

Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe d (§ 103 Abs. 5)

Dem Ausschuß erscheint die Regelung des Regierungsentwurfs zu eng. Eine Ausnahme von der „Residenzpflicht“ sollte zum Beispiel auch für den Fall zugelassen werden können, daß der Arbeitslose das Arbeitsamt wegen ungünstiger Verhältnisse nur an bestimmten Wochentagen aufsuchen kann. Durch die vom Ausschuß vorgenommene Änderung wird der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit ermächtigt, durch Anordnung Ausnahmen von der „Residenzpflicht“ zuzulassen, wenn dadurch die Wiedereingliederung des Arbeitslosen in das Arbeitsleben nicht beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 119)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 119 ist wegen der vom Ausschuß beschlossenen Gleichstellung der Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten mit den Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung (vgl. Nummer 9 a) nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 137)

Mit Rücksicht auf die Sozialversicherung der Empfänger von Arbeitslosenhilfe sollen Bagatellbeträge weiterhin ausgezahlt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 141 b)

Zu Buchstabe b (§ 141 b Abs. 4)

Die neue Regelung soll Härten bei der Gewährung von Konkursausfallgeld vermeiden.

Die Konkursausfallversicherung sichert grundsätzlich nur rückständige Arbeitsentgeltansprüche, die auf eine Zeit vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers entfallen. Dabei geht das Gesetz davon aus, daß Zahlungsunfähigkeit jedenfalls dann vorliegt, wenn über das Vermögen des Arbeit-

gebers das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist. Anders als der Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Abweisung mangels Masse jedoch nicht veröffentlicht. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß Arbeitnehmer in Unkenntnis des Abweisungsbeschlusses weiterarbeiten, ohne daß ihr Anspruch auf Arbeitsentgelt durch die Konkursausfallversicherung gesichert ist. Dies erscheint sozialpolitisch nicht vertretbar. Die neue Vorschrift bestimmt deshalb, daß Anspruch auf Konkursausfallgeld ausnahmsweise auch für eine Zeit nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers besteht, soweit der Arbeitnehmer in Unkenntnis des Abweisungsbeschlusses weitergearbeitet hat.

Zu Buchstabe c (§ 141 b Abs. 5)

Die Vorschrift ergänzt die neue Regelung des Absatzes 4. Sie verpflichtet den Arbeitgeber, den Beschluß des Konkursgerichts, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen ist, dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben. Diese Regelung soll mit dazu beitragen, daß die Arbeitnehmer so schnell wie möglich von dem Abweisungsbeschluß Kenntnis erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 48 a (§ 141 d)

Satz 1 stellt klar, daß bei der Berechnung des Konkursausfallgeldes von Grenzgängern die im Inland normalerweise zu zahlenden Steuern berücksichtigt werden, wenn die Grenzgänger von der Steuerpflicht im Inland befreit sind und ihr Konkursausfallgeld im Ausland steuerfrei ist. Unter die Regelung des Satzes 2 fallen insbesondere Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die als Arbeitnehmer der Gesellschaft beschäftigt waren und deren Arbeitsentgelt nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 141 e)

Die Änderung räumt Arbeitnehmern für die nachträgliche Beantragung des Konkursausfallgeldes eine zweimonatige Frist ein, wenn sie die zweimonatige Ausschlußfrist für den Antrag auf Konkursausfallgeld aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben.

Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 166 b)

Bei der Beitragsberechnung sollen vor oder nach dem Beginn der Arbeitslosigkeit eintretende allgemein geltende Veränderungen in der Beitragshöhe berücksichtigt werden. Unberücksichtigt sollen Beitragsveränderungen bei einem Lebensversicherungsvertrag bleiben, die im Hinblick auf die Übernahme der Beiträge durch die Bundesanstalt für Arbeit vereinbart worden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 60 a (§ 186 a)

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung soll die Umlage für die Produktive Winterbauförderung neu gestalten. Die Umlage soll künftig die Aufwendungen für die Mehrkostenzuschüsse und das Wintergeld decken und nicht mehr nach einem vorher festgelegten Beitragssatz erhoben werden, sondern sich aus den tatsächlichen Aufwendungen für diese Leistungen errechnen. Die Regelung gewährleistet, daß sich etwaige Fehlbeträge nicht zu Lasten und etwaige Überschüsse nicht zugunsten der Gemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit auswirken.

Zu Artikel 1 Nr. 61 (§ 191 Abs. 1)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Konkretisierung der allgemeinen Aufgaben der Selbstverwaltung wird durch eine beispielhafte Aufzählung der wichtigsten Teilbereiche der in §§ 1 und 2 des Gesetzes genannten Zielvorstellungen ergänzt. Damit sollen insbesondere die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter angehalten werden, sich in stärkerem Maße dieser Probleme anzunehmen. Eingeleitete Maßnahmen sollen in jedem Fall auf ihren arbeitsmarktpolitischen Erfolg hin kontrolliert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 63 a (§ 231)

Verstöße des Arbeitgebers gegen die Pflicht, den Betriebsrat oder die Arbeitnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, sollen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang mit Bußgeld bedroht werden wie sonstige Verstöße gegen Mitteilungspflichten des Arbeitgebers im Rahmen der Arbeitslosenversicherung.

Bonn, den 30. Mai 1979

Lutz

Berichterstatler

